

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/457

## Derendingen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro SPI Planer und Ingenieure AG, Derendingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan Teil Nord, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 2945/1B-Nord, 06.12.2013
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan Teil Süd, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 2945/1C-Süd, 06.09.2014
- Technischer Bericht mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 06.12.2013; im Anhang mit Hydraulischen Berechnungen zu den Lastfällen.

#### 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 2945/3B, 06.12.2013
- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 2945/2B, 06.12.2013.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Das Versorgungsgebiet von Derendingen erlangt mit der neuen Zonenaufteilung des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt (ZWäW) eine zusätzliche Bedeutung. Die unterste Druckzone mit den Gemeinden Deitingen, Teilen von Subingen und Kriegstetten, untersteht künftig dem Druck des Reservoirs Bleichenberg.
- 2.2 Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Derendingen und Teilen der Einwohnergemeinde Luterbach wird durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) sicher gestellt.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Derendingen bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 6. Februar 2014 den Beschluss der Planung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, und verabschiedet diese zu Handen der Publikation der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 20. Februar 2014 bis am 20. März 2014. Mit Schreiben vom 11. November 2014 bescheinigt die Einwohnergemeinde, dass innerhalb der Auf-

lagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.4 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat gemäss Gemeinderatsbeschluss (Nr. 215.2014.03.24) die Planung für die von Derendingen versorgten Gebiete ebenfalls publiziert, im Zeitraum vom 27. März 2014 bis am 25. April 2014 öffentlich aufgelegt und vorbehältlich von Einsprachen beschlossen. Mit Schreiben vom 28. April 2014 bestätigt die Einwohnergemeinde Luterbach, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.6 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.6.1 Das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) wurde im Jahre 2001 erarbeitet. Die periodische Überprüfung auf die Zweckmässigkeit und die Aktualisierung obliegen den Planungsbehörden bzw. den Trägern der Wasserversorgung.

2.6.2 Im Rahmen der Vernehmlassung zur Arealentwicklung Emmenhof wurde festgestellt, dass die Grundwasserfassung Scolari (VEGAS-Nr.: 610227001) künftig zur Abdeckung der TWN nicht mehr benötigt wird. Das TWN-Konzept ist entsprechend anzupassen.

2.6.3 Nutzungsplan Teil Nord, Situation 1:2'500

- Die Erschliessung der Industriezone im Gebiet Wissensteinfeld wurde während der Gesamtrevision der GWP in einem separaten Nutzungsplanverfahren genehmigt (Regierungsratsbeschluss; RRB; Nr. 2014/1634 vom 23. September 2014) und ausgeführt. Die Erläuterungen im Technischen Bericht (Kap. 2.7.4) sowie die im Nutzungsplan Nord aufgezeigte Erschliessung dieses Gebietes sowie die Verlegung der Transportleitung des ZWäW ist entsprechend den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- Die Wasserleitung im Heideneggweg kann kleiner dimensioniert werden. An diese Wasserleitungen kann die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) bei einem Ersatz keinen Beitrag mehr ausrichten, da sie für die Löschwasserversorgung nicht mehr benötigt wird.
- Die massgebenden Kennwerte zu den Reservoirs der Nachbarversorgungen (Wasserturm Etziken, Biberist usw.) sind anzugeben.
- Unterflurhydranten z. B. Nr. 129 (UF) sind nicht erlaubt und müssen auf Überflurhydranten umgerüstet werden.
- Das Steuerkabel sowie die Auslösestation in der Feuerwehrzentrale sind erkenntlich einzuzeichnen.

2.6.4 Nutzungsplan Teil Süd, Situation 1:2'500

- Die massgebenden Kennwerte zu den Reservoirs der Nachbarversorgungen (Wasserturm Etziken, Biberist usw.) sind anzugeben.
- Die Distanzen zwischen den Hydranten sind generell auf 100 m auszulegen (Stichstrasse max. 120 m bis zum letzten Hauseingang).
- Zusätzlicher Hydrant in der Lindenstrasse bei GB Nr. 1646.

- 2.7 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 2.8 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Derendingen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die unter Ziffer 2.6 aufgeführten Änderungen sind verbindlich und in der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Dem Amt für Umwelt sind die revidierten Nutzungspläne, Situation 1:2'500, in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörden zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Ausbau- und Dringlichkeitsprogramm zu richten.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.7). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer

Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 8'923.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

|                     |                     |                         |
|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 8'900.00        | (4210001 / 007 / 80058) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (4250015 / 002 / 45820) |
|                     | <u>Fr. 8'923.00</u> |                         |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011107

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.047.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Katastrophenvorsorge AMB, Industriezone Klus / Gebäude H, 4710 Balsthal

RZSO Wasseramt Ost, p.A. Dominik Meyer, Kommandant, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Einwohnergemeinde Derendingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

(mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Nutzungsplan (folgt später)

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Hauptstrasse 39, Postfach 59, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Derendingen: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).“)